

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte erliessen in der Schlussabstimmung vom 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), welchem das eidgenössische Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 klar zustimmte. Im Anschluss daran nahm die Standeskommission die kantonale Umsetzung der Vorlage an die Hand und legte dem Grossen Rat eine Revision des Steuergesetzes (StG) vor. Über dieses Geschäft wird am 23. August 2020 an der Urne abgestimmt.

Die Steuergesetzrevision enthält nebst der Umsetzung der STAF-Vorlage folgende Elemente:

- Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer wegen der Einführung der Mehrwertabgabe im Baugesetz (BauG)
- Aufhebung der Zweckbindung bei der Grundstückgewinnsteuer
- Anpassungen beim Beteiligungsabzug
- Anpassungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Geldspiele (BGS)
- Änderung des Steuerorts bei Maklerprovisionen (redaktionelle Anpassung beim Grundstückshandel)
- Anpassungen wegen Änderungen im Energiegesetz (EnG)
- Reform der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
- Anpassungen beim Besteuerungszeitpunkt von Gratisaktien
- Anpassungen über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken

Wird die Revision des kantonalen Steuergesetzes am 23. August 2020 angenommen, sind per 1. Januar 2021 verschiedene Anpassungen in der Steuerverordnung (StV) erforderlich. Die Revision der Steuerverordnung muss daher an der Grossratssession vom 19. Oktober 2020 behandelt werden. Würde die Steuergesetzänderung am 23. August 2020 abgelehnt, würde auch das Revisionsgeschäft für die Steuerverordnung an der Session vom 19. Oktober 2020 hinfällig.

Da die Anpassungen geringfügig und weitgehend technischer Natur sind, hat die Standeskommission von einer Vernehmlassung zur Revision der Steuerverordnung abgesehen.

2. Bemerkungen zu den Anpassungen

Art. 9 Abs. 2

Der zweite Absatz kann aufgehoben werden, da die Gratisaktien neu bei der Ausgabe steuerlich erfasst werden. Wie bereits in der Botschaft zur Revision des Steuergesetzes ausgeführt, ist die heutige Bestimmung, welche klarstellt, dass die Besteuerung von Gratiskapital bei der Kapitalrückzahlung erfolgt, damit unnötig geworden.

Art. 25

Durch die Aufhebung des Besteuerungsregimes von gemischten Gesellschaften ist dieser Artikel gegenstandslos geworden und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Art. 33^{bis}

Neu ist in Art. 67 Abs. 2 StG eine Spannbreite eingeführt worden. Im Rahmen dieser Spanne von maximal 50% kann der Grosse Rat jährlich festlegen, wie hoch die Ermässigung für den Teil des Gewinns von juristischen Personen ist, welcher im folgenden Geschäftsjahr als Dividende ausgeschüttet wird. Art. 33^{bis} Abs. 2 StV ist aufgrund dieser veränderten Ausgangslage anzupassen. Der Begriff «Steuersatzhalbierung» ist durch den Begriff «Steuersatzreduktion» zu ersetzen.

Ferner hat die Standeskommission festgestellt, dass in Art. 33^{bis} Abs. 2 lit. b StV der unpräzise Begriff «Steuererteilung» verwendet wird, welcher durch den steuertechnisch korrekten Begriff «Steuerteilung» ersetzt werden soll.

Art. 36

Durch die Aufhebung der Besteuerungsregimes von Holding- und Verwaltungsgesellschaften ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Art. 53 Abs. 7

Für den Steuerbezug gilt bisher ein starres Regime in Bezug auf das Mahnwesen. So hat der Grosse Rat festgelegt, dass eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger gebührenpflichtig gemahnt wird, wenn sie oder er einen geschuldeten Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt.

Dies führte in der Vergangenheit in einzelnen Fällen dazu, dass sich eine kleine Steuerrechnung von beispielsweise Fr. 25.--, welche aus Unachtsamkeit nicht fristgerecht beglichen wurde, durch die Erhebung einer Mahngebühr von Fr. 30.-- mehr als verdoppelte.

Diese Situation soll künftig durch die Versendung einer kostenfreien Zahlungserinnerung vermieden werden können. Erst wenn die Zahlung auch innert der in der Zahlungserinnerung genannten Frist nicht eingeht, soll eine gebührenpflichtige Mahnung versandt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des gesamten Revisionspakets wurden bereits in der Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes aufgezeigt. Mit der Revision der Steuerverordnung sind keine zusätzlichen Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Steuerverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 23. Juni 2020

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig